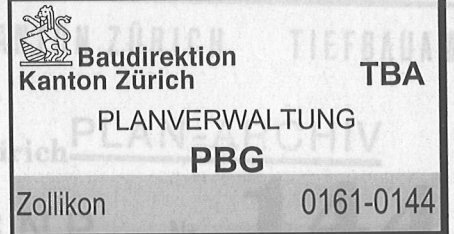


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 21. Januar 1971**



387. Bau- und Niveaulinien. Aufhebung. Am 24. September 1970 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Mai 1970 betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Fohrbachstrasse III. Kl., vom Grundstück Kat.-Nr. 8222 (Haus Nr. 18) bis zur Witellikerstrasse III. Kl. Einzige betroffene Grundeigentümerin ist die Politische Gemeinde Zollikon. Gegen den am 22. Mai 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss sind keine Rekurse eingereicht worden.

Zollikon

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8224 der Gemeinde Zollikon, durch welche die Bau- und Niveaulinien verlaufen, wird eine Bade- und Sportanlage erstellt. Die Bauarbeiten sind bereits im Gange. Die Fohrbachstrasse wird bei dieser Gelegenheit, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, in die Anlage hinein verlängert und mit einem Kehrplatz versehen. Die rechtskräftigen Bau- und Niveaulinien (RRB Nr. 3379/1949) entsprechen dieser Konzeption nicht mehr und sind daher aufgehoben und die dadurch entstehende Baulinienlücke an der Witellikerstrasse geschlossen worden.

Der Genehmigung des genannten Beschlusses steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 22. Mai 1970 betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Fohrbachstrasse III. Kl., vom Grundstück Kat.-Nr. 8224 bis zur Witellikerstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Januar 1971.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler